



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 16. November 2020

Nr. 15

Inhaltsübersicht

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs

RBek vom 19. Oktober 2020 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 – 12 144

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung

am 26. November 2020 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab 144

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

für das Jahr 2020 145

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 19. Oktober 2020 Nr. 23.2-3524.0 – 1 – 23 - 12

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) zur Förderung von Investitionen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (Art. 2 BayGVFG):

- a) Bau oder Ausbau von Park & Ride-Anlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sowie von Fahrradabstellanlagen an Haltestellen und Bahnhöfen,
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen,
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen,
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der in Buchstaben a) bis c) genannten Vorhaben können jederzeit - gerne auch nach vorheriger Absprache - beim Sachgebiet 23 (Schienen- und Straßenverkehr) bei der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-1317) eingereicht werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die Beschaffung von **Omnibussen** nach Buchstabe d) sind für 2021 - wie bereits bekannt - bis **1. Dezember 2020** zu stellen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die vorgenannten Vorhaben durchführen.

Regensburg, den 19. Oktober 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschuss-Sitzung am 26. November 2020 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Jahresrechnung 2018
3. Entlastung der Jahresrechnung 2018
4. Vorlage der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 und Beschluss über die örtliche Prüfung

- 5. Beschluss der Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2020
- 6. 2. Nachtrag zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte
- 7. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 27. Oktober 2020
 Regionaler Planungsverband
 Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf für das Jahr 2020

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88), geändert durch Satzung zur Änderung dieser Verbandssatzung vom 23. Juli 2018 (RABl OPf. S. 91) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350) erlässt der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			ggü. bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan				
Gesamtbetrag der Erträge	1.587.000	0	4.545.000	6.132.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.993.500	0	4.138.500	6.132.000
Saldo			406.500	0
im Vermögensplan				
Einnahmen und Ausgaben	0	0	6.083.000	6.083.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in dem Vermögensplan wird nicht geändert.

§ 4

Die Verbandsumlage und Investitionsumlage wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragswirtschaftsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwandorf, den 3. November 2020
Zweckverband Thermische
Klärschlammverwertung Schwandorf

Feller Andreas
Verbandsvorsitzender